

Pensionspferdevertrag/Einstellvertrag

Zwischen

Josef Piendl - Aktivstall Piendlberg, Zaitzkofener Str. 19, 84069 Schierling, Deutschland
(im Folgenden „Stallbetreiber“ genannt)

und

.....
(im Folgenden „Einsteller“ genannt)

betreffend des Pferdes,
geb., Lebensnummer

wird nachfolgender Einstellvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Stallbetreiber vermietet an den Einsteller zum Zwecke der Einstellung des vorgenannten Pferdes einen Platz im Aktivstall und erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:

- **Basis-Preis Pensionsplatz (430 €):** Tägliche Bereitstellung von Raufutter (Heu), Kraftfutter und Wasser für das Pferd. Zusatzleistungen sind über die aktuelle Preisliste online buchbar.
- **All-Inclusive Pensionsplatz (580 €):** Umfasst alle Leistungen des Basis-Preis Pensionsplatzes und zusätzlichen Service wie Ein- und Umdecken, Versorgung mit Fliegenmaske und Medikamenten.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Aus-/Abmisten im Bereich des Aktivstalls und Einbringen von Einstreu. Der Einsteller verpflichtet sich, je eingestelltem Pferd einen Abmisttag p.a. nach vorheriger Absprache mit dem Stallbetreiber zu übernehmen.
 - Bereitstellung einer Integrations- und Krankenbox für den gesamten Aktivstall zur Benutzung bei Notwendigkeit und nach vorheriger Absprache mit dem Stallbetreiber.
1. Die Mitbenutzung der geschlossenen und offenen Reitanlagen ist im Rahmen der jeweils gültigen und online einsehbaren Betriebs- und Reitordnung gestattet. Deren aktuelle Fassung ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt und ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
 2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd art- und tierschutzgerechte Bewegung erhält und sich in

einem art- und tierschutzgerechten Gesundheitszustand befindet.

3. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses verbleibt der Equidenpass des eingestellten Pferdes beim Stallbetreiber. Auf Verlangen des Einstellers gibt der Stallbetreiber den Equidenpass zu Transportzwecken, Tierarztbesuchen etc. an den Einsteller heraus. Sobald das Pferd wieder in die Anlage verbracht wird, händigt der Einsteller dem Stallbetreiber den Equidenpass unaufgefordert und unverzüglich wieder aus.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Parteien bis zum 3. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Einsteller mit der Zahlung des in § 3 geregelten Entgeltes ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist oder
 - der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt verletzt.

§ 3 Vergütung

1. Der Einsteller zahlt an den Stallbetreiber für die Erbringung der in § 1 niedergelegten Leistungen einen monatlichen Pensionspreis. Die Preise für die verschiedenen Pensionsplätze lauten (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - **Basis-Preis Pensionsplatz:** 430 € inkl. der gesetzlichen MwSt.
 - **All-Inclusive Pensionsplatz:** 580 € inkl. der gesetzlichen MwSt.
2. Preise für zubuchbare Zusatzleistungen sind der aktuellen Preisliste online zu entnehmen.
3. Die jeweils fällige Zahlung muss bis spätestens dem 3. Werktag eines jeden Monats auf dem Konto des Stallbetreibers bei der (wird bekannt gegeben, wenn du einziehst) gutgeschrieben sein.
4. Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für Futtermittel, Einstreu, Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des in Abs. 1 genannten Pensionspreises.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber dem Vergütungsanspruch gem. § 3 des Stallbetreibers mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung vom Stallbetreiber anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist. Im Übrigen ist die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Vergütungsanspruch mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.

§ 5 Pfandrecht

1. Der Stallbetreiber hat für seine Forderungen gegenüber dem Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem eingebrachten Pferd sowie den seitens des Einstellers eingebrachten Sachen. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.
2. Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er verpflichtet sich, den Stallbetreiber sofort zu unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

§ 6 Bauliche Veränderungen

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbetreibers bauliche Veränderungen an der Anlage oder dem Stall vorzunehmen.

§ 7 Veränderungen am Vertragsgegenstand

Veränderungen hinsichtlich des eingestellten Pferdes sind dem Stallbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, den ihm zur Verfügung gestellten Platz unterzuvermieten.

§ 8 Haftung des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Anlage durch ihn, sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht werden.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet, aus einem seuchenfreien Bestand kommt, einen bestehenden Tetanus- und Influenzaimpfschutz hat und aktuell entwurmt ist. Der Einsteller bestätigt, dass das eingestellte Pferd als Nicht-Schlachtpferd eingetragen ist.
3. Der Einsteller haftet gegenüber dem Stallbetreiber gemäß § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden, die das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Stallbetreiber bleibt unberührt.
4. Der Einsteller verpflichtet sich, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme i.H.v. mindestens 2.000.000,00 EUR abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem Stallbetreiber den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9 Tierarzt, Hufbeschlag

1. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes im Bedarfsfall art- und tierschutzgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal auf eigene Kosten zu beauftragen.

2. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Stallbetreiber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

§ 10 Haftung des Stallbetreibers

1. Der Stallbetreiber haftet dem Einsteller für jede schuldhaftige Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung). Bei der Verletzung von Nebenpflichten haftet der Stallbetreiber nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Stallbetreibers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Haftung des Stallbetreibers wird der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der dem Wert des Pferdes entspricht, begrenzt. Der Einsteller erklärt, dass das Pferd einen Wert i.H.v. EUR hat. Er ist verpflichtet, jede Werterhöhung dem Stallbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Die in Abs. 1 und 2 vereinbarte Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und haben keine Gültigkeit. Sollten Klauseln aus diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in

Unterdeggenbach, den

..... Stallbetreiber

..... Einsteller